

RS Vwgh 1989/4/20 87/12/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Darin, dass die bel Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht neuerlich eine Aufschlüsselung des Rückforderungsbetrages vorgenommen hat - der Bf hat gegen die mit vorangegangem Schreiben bekannt gegebene Aufschlüsselung keine Einwände erhoben - kann kein Verfahrensmangel erblickt werden.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120086.X06

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at